

Berechnung des Geburtstermines

Anfrage Dr. W. in H.

Läßt sich ein genauer Niederkunftstermin auch bei unsicheren Angaben der Schwangeren feststellen?

Antwort

Priv.-Doz. Dr. P. A. König, Oberarzt
der Universitäts-Frauenklinik Tübingen

Ein genauer Niederkunftstermin ist bei unsicheren und auch bei sicheren Angaben der Schwangeren wegen der individuellen Schwankungsbreite der Tragzeit nicht festzustellen. Empirisch und statistisch sind zwar die durchschnittliche und die wahrscheinliche Schwangerschaftsdauer bekannt, doch beträgt die Sicherheit der Berechnung des Endtermins nur 3,9%.

Auch bei Basaltemperatur-Messung und gesichertem Konzeptionstermin ist für ein reifes Kind eine Tragzeit von 241 bis 294 Tagen anzunehmen. Die durchschnittliche Schwangerschaftsdauer nach dem ersten Tag der letzten Regel beträgt für ein reifes Kind 279 bis 283 Tage, wobei aber nur 4% der Kinder am errechneten Termin nach 282 Tagen und 66,6% zwischen 272 bis 292 Tagen geboren werden. Unwissentliche und beabsichtigte fehlerhafte Angaben der Mutter, verschiedene Zykluslänge, sogenannte Früh- und Spätkonzeption sowie regelähnliche Blutungen bei 4% der Schwangeren ergeben weitere Unsicherheiten bei der Berechnung des Niederkunftstermines.

Falls eine Berechnung wegen unsicherer Angaben zur Konzeption oder letzten Periode nach der Naegeschen Regel (1. Tag letzter Regel — 3 Monaten + 1 Jahr + 7 Tage) oder unter Beachtung des Kalenderfehlers mit einem Gravidarium nicht erfolgen kann, bleibt nur die Beurteilung des Schwangerschaftsverlaufs als Anhalt für den ungefähren Niederkunftstermin. Von den subjektiven Angaben sind die morgendliche Übelkeit bis zum III. bis IV. Monat und der Zeitpunkt der ersten Kindsbewegungen bei Erstschwangeren in der 20. Woche oder nach dem 140. Tag p.m. sowie bei Mehrgebärenden in der 18. Woche oder vom 126. Tag p.m. an auszuwerten. Einen objektiven Anhalt für das Schwangerschaftsalter ergibt die Uterusgröße. Die Leibesenkung sowie bei Erstgebärenden die feste Beziehung des kindlichen Kopfes zum mütterlichen Becken sind 4 Wochen vor dem Niederkunftstermin festzustellen (näheres bei H. Gärtner, K. Knörr: „Das Tragzeitgutachten“. In: A. Ponsold: „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“. Thieme-Verlag, Stuttgart 1957).

„Nulla in re magis periclitatur fama medici quam si agitur de terminanda graviditate“ (van Swieten).

Injektionsbehandlung durch Heilpraktiker?

Anfrage Dr. O. in N.

„Dürfen Heilpraktiker und deren Praktikanten intramuskuläre Injektionen verabfolgen?“

Antwort

Dr. R. Berensmann, Geschäftsführender Arzt
der Bezirksärztekammer Nordwürttember, Stuttgart

Unter dem 13. März 1967 hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein — A.Z. IV 61 Ass.-4001 — u. a. zur Frage Stellung genommen, ob Heilpraktiker Einspritzungen machen dürfen. Die Stellungnahme lautet folgendermaßen:

Zur Frage, ob Heilpraktiker Einspritzungen in irgendeiner Weise machen dürfen, gibt es keine besonderen Bestimmungen. Nach § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) benötigt eine Erlaubnis, wer berufs- oder gewerbsmäßig zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden tätig wird. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen sind folgende Tätigkeiten den Ärzten vorbehalten:

1. Behandlung von Geschlechtskrankheiten (§ 9 GeschlKrG)
2. Geburtshilfe neben Hebammen (§ 4 RHebammenG)
3. Pockenschutzimpfungen (§ 8 RImpfG)
4. Ausstellung von Totenscheinen und Leichenpässen (§§ 72, 73 der 3. DVO zum Ges. VereinhG)
5. Behandlung meldepflichtiger und übertragbarer Krankheiten (§ 30 BSeuchG)
6. Verschreibung von Betäubungsmitteln und stark wirkenden Arzneien (§ 35 BARzneimG)
7. Untersuchungen und Blutprobeentnahmen bei Verdacht einer strafbaren Handlung (§§ 81a und 81c StPO).

Einspritzungen sind nicht ausdrücklich den Ärzten vorbehalten. Eine Beschränkung ergibt sich nur aus den strafrechtlichen Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung nach den §§ 222 ff StGB.

Krankenschwestern dürfen nach der Rechtsprechung nur nach einer besonderen Ausbildung sowie unter Aufsicht und Anleitung eines Arztes Einspritzungen vornehmen (vgl. insbesondere BGH NJW 1959, Seite 2302). Der Heilpraktiker erhält während seiner Ausbildung keine Anweisungen, wie Einspritzungen vorzunehmen sind.

Bei dieser Sachlage dürfte der Heilpraktiker daher keine Einspritzungen vornehmen, denn auch dadurch würde er die Unverletzlichkeit des menschlichen Leibes antasten. Das ist jedoch bisher nirgends in einem Gesetz oder einer Verordnung ausgesprochen worden. Auch die Frage, ob eine Einwilligung des Betroffenen im Hinblick auf § 226 a StGB die Körperverletzung zum Zwecke einer Einspritzung rechtfertigt, ist bisher — soweit bekannt — gerichtlich noch nicht entschieden worden.